



Landsberg am Lech, 18.08.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Az. 1711.1-DE/272-25/61.2

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Klebmitteln auf den Grundstücken Fl.Nrn. 647, 648, 596/1, 651, 652, 653/8 und 653/9 der Gemarkung Schöffelding, Gemeinde Windach

**Antragstellerin: DELO Industrie Klebstoffe GmbH & Co. KGaA
Deloallee 1
86949 Windach**

Die DELO Industrie Klebstoffe GmbH & Co. KGaA betreibt auf den Grundstücken Fl.Nrn. 647, 648, 596/1, 651, 652, 653/8 und 653/9 der Gemarkung Schöffelding, Gemeinde Windach, eine Anlage zur Herstellung von Klebmitteln. Die Errichtung und der Betrieb dieser Anlage wurde mit Bescheid des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 02.04.2009 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Mit Schreiben vom 25.02.2026 beantragte die DELO Industrie Klebstoffe GmbH & Co. KGaA die Änderung der bestehenden Anlage:

- Anpassung der Raumpläne und Bezeichnungen
- Anpassung der Lüftungssteuerung in Halle 1
- Errichtung und Betrieb einer neuen Kesselreinigungsanlage
- Änderung der Begrenzung der Produktionsmengen
- Errichtung und Betrieb einer vollautomatischen Kleinkartuschenabfüllanlage
- Errichtung und Betrieb einer weiteren Produktionslinie in Halle 3

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG hatte das Landratsamt Landsberg am Lech im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14e UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da das beantragte Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Landsberg am Lech auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Landsberg am Lech, 18.08.2026
Landratsamt Landsberg am Lech

Daniela Groß
Landrätin

